

RECHTSANWÄLTE
GAUWEILER & SAUTER
Partnerschaft mbB

RAe Gauweiler & Sauter Partnerschaft mbB · Lenbachplatz 6 · 80333 München

Bürgerschaft Hamburg
Parlamentarischer Untersuchungsausschuss
„Cum-Ex-Steuergeldaffäre“
Rathausplatz 1
20073 Hamburg

Vorab per Telefax: 040 / 538 70 10

München, 24. August 2021
AZ: 176-20

DR. PETER GAUWEILER ²
Rechtsanwalt
Bayerischer Staatsminister a. D.

ALFRED SAUTER ¹
Rechtsanwalt
Bayerischer Staatsminister a. D.

DR. NADINE PALLAS ¹
Rechtsanwältin
Richterin am Bayerischen
Verfassungsgerichtshof

PROF. DR. THOMAS FISCHER ²
Rechtsanwalt
Of Counsel
Vorsitzender Richter am
Bundesgerichtshof a.D.

BERND KNOBLOCH
Rechtsanwalt
Of Counsel

DR. STEFANIE RABENAU ²
Rechtsanwältin

DR. DÖRTHE KORN ²
Rechtsanwältin

DOMINIK KLAUCK ²
Rechtsanwalt

THOMAS GAUWEILER ²
Rechtsanwalt

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Petersen,

für den Beteiligten Dr. Christian Olearius und Max Warburg geben wir zur Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses sowie zur Anregung weiterer Beweiserhebungen die folgende Erklärung ab:

Am 6. Juli 2021 fand Presseberichten zufolge eine Durchsuchung der Geschäftsräume der HSH Nordbank statt. Der Durchsuchungsbeschluss soll sich auf einen Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Köln stützen und auf dem Vorwurf gegen (mindestens) zwei Mitarbeiter der Bank beruhen, sich im Zusammenhang mit so genannten Cum-Ex-Geschäften der Steuerhinterziehung schuldig gemacht zu haben.

STANDORTE

¹ ARABELLASTRASSE 19 a
81925 MÜNCHEN

² LENBACHPLATZ 6
80333 MÜNCHEN

TELEFON +49 89 3564784-0
TELEFAX +49 89 3564784-99

zentrale@gauweiler-sauter.de

Wie bekannt ist, hat die HSH Nordbank im Jahr 2014 einen Betrag von 126 Mio. Euro an das Finanzamt zurückgezahlt, den sie aus mutmaßlich rechtswidrigen Aktiengeschäften über den Dividendenstichtag in den Jahren 2007 bis 2011 erlangt hatte. Die gegen Mitarbeiter der Bank geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sind daraufhin von der Staatsanwaltschaft Hamburg – wohl aus Opportunitätsgründen – eingestellt worden.

Der Umstand dieser weiteren Durchsuchung ist von hohem Interesse für den Untersuchungsausschuss. Er drängt die Schlussfolgerung auf, dass in den vergangenen Jahren entgegen der bisherigen Annahmen und Darstellungen nicht alle relevanten Sachverhalte in Bezug auf „Cum-Ex“-Geschäfte und dieser auch im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg stehenden und von ihr zu überwachenden Beteiligungsgesellschaft in den Jahren 2007 bis 2011 aufgeklärt worden sind, die in unmittelbarer Verantwortung des damaligen Hamburger Senats durchgeführt wurden.

Der Untersuchungsausschuss geht ausweislich des von der Bürgerschaft am 27.10.2020 gefassten Ergänzungsbeschlusses auch der Frage nach, wie mit „Cum-Ex“-Geschäften verbundene *„Sachverhalte und Vorgänge in der Hamburger Steuerverwaltung, den Fachbehörden und im Senat vor dem Jahre 2014“* generell geschehen konnten (Ziff. 1 des Ergänzungsantrags vom 27.10.2020, LT-Drs. 22/1924). Für die Frage, welche Sorgfaltspflichten an die im Untersuchungsausschuss Betroffenen aus dem Bereich der Warburg Bank gestellt werden, ist gerade für einen Untersuchungsausschuss der Hamburger Bürgerschaft von erheblicher Bedeutung, welche Sorgfaltspflichten der Senat **an sich selbst** „vor dem Jahr 2014“ bei der Überwachung seiner Beteiligung gestellt hat; ebenso, wie sich die Einschätzung dieser Tätigkeit durch die Finanzverwaltung – gerade im Vergleich zu Warburg – beschreibt.

Der Untersuchungsausschuss hat darüber hinaus ausweislich des Einsetzungsbeschlusses der Frage nachzugehen, welche Erkenntnisse sich aus den bereits durchgeführten Strafverfahren bei „Cum-Ex“ in Bezug auf das Verhalten der hamburgischen Finanzbeamten ergeben. Bei der Beantwortung dieser Frage darf nicht die Tatsache ausgeklammert werden, dass die Freie und Hansestadt Hamburg mit „Cum-Ex“ im Fall HSH Nord durch die verantwortlichen Organe des Hamburger Senats nicht nur in einem offensichtlich größeren Zusammenhang befasst war, als von den Behörden und der Staatsanwaltschaft bisher angenommen. Ob die steuerrechtliche Behandlung des Falles M.M.Warburg durch die Finanzverwaltung nach 2014

auch aus dem damaligen Standpunkt vertretbar war oder nicht, lässt sich nur im Vergleich mit den Maßstäben beurteilen, die die hamburgische Finanzverwaltung damals an die steuerliche Sachbehandlung der Verhaltensweisen ihrer eigenen Beteiligungsgesellschaft und ihrer eigenen Amtsträger in den Jahren 2007 bis 2011 gestellt hat. Da offensichtlich bereits im Jahr 2014 Strafverfahren bei der HSH Nordbank über die Vorgänge in den Jahren 2007 bis 2011 durchgeführt, dann jedoch eingestellt wurden, müssen die Erkenntnisse aus diesen Verfahren und die Gründe ihrer tatsächlichen oder angeblichen Unvollständigkeit bei der Beurteilung des Gesamtvorgangs durch den Untersuchungsausschuss ebenso berücksichtigt werden wie die nunmehr gegenläufigen Einschätzungen der nordrhein-westfälischen Justiz 6 Jahre später.

Wir regen an, in einem von dem Senat für den Untersuchungsausschuss zu erstellendem Bericht folgenden Fragen nachzugehen:

- 1) Durch welche Behörde wurde das der Durchsuchung vom 7. Juli 2021 zugrundeliegende Strafverfahren eröffnet und welche tatsächlichen neuen Erkenntnisse lagen dem zugrunde?
- 2) War die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg in das Verfahren eingebunden? Werden derzeit bei der Staatsanwaltschaft Hamburg Strafverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften gegen aktuelle oder ehemalige Mitarbeiter der HSH-Nordbank oder deren Vorläufern geführt? Wenn ja: Wie viele Verfahren sind dies und auf welche Sachverhalte beziehen sie sich?
- 3) Wie viele strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beteiligung an Steuerhinterziehungen im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften werden gegen ehemalige oder aktuelle Mitarbeiter der HSH Nordbank von der Staatsanwaltschaft Köln derzeit geführt und auf welche Jahre und welche mutmaßlichen Schadenssummen beziehen sich diese?
- 4) Welche Unterlagen sind bei der Durchsuchung am 7. Juli 2021 bei der HSH Nordbank sichergestellt worden?
- 5) Beziehen sich die der Durchsuchung zugrunde liegenden Tatvorwürfe auf Sachverhalte, die zum Zeitpunkt der früheren Verfahrenseinstellung bereits verwirklicht worden sein sollen? Wenn ja: Wurden sie bei früheren Verfahrenseinstellungen berücksichtigt?

- 6) Handelt es sich um neu bekannt gewordene Sachverhalte? Wenn ja: Lag der mutmaßliche Zeitpunkt dieser Sachverhalte nach dem Zeitpunkt der früheren Verfahrenseinstellungen?
- 7) Inwieweit waren Behörden der Hansestadt Hamburg (Senat / Finanzbehörde / Finanzämter) in die Vorbereitung und Durchführung der Durchsuchung vom 7. Juli 2021 einbezogen?
- 8) Wann haben die Finanzbehörden der Hansestadt Hamburg erstmals Kenntnis von der Durchsuchung und den ihr zugrunde liegenden Tatvorwürfen Kenntnis erlangt?
- 9) Sind von Finanzbehörden der Hansestadt Hamburg im Hinblick auf die der Durchsuchung vom 7. Juli zugrunde liegenden Tatvorwürfe neue steuerrechtliche Prüfungsverfahren eingeleitet worden? Wenn ja: Welche? Wenn nein: Warum nicht?

Zur Aufklärung dieser Fragen regen wir weiter an:

- 1) Die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Köln in dem gegen Mitarbeiter der HSH Nordbank gerichteten Ermittlungsverfahren, das der Durchsuchung am 7.- Juli 2021 zugrunde lag, beizuziehen,
- 2) die Akten der Finanzbehörde Hamburg sowie des für die HSH Nordbank zuständigen Finanzamts der Hansestadt Hamburg hinsichtlich möglicher dem genannten Ermittlungsverfahren zugrunde liegender Sachverhalte beizuziehen,
- 3) die Vernehmung aller Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der HSH Nord in den Jahren 2007 und 2011 zur Art der Kontrollsystematik innerhalb der Bank bei der damaligen Abwicklung von „Cum-Ex“-Transaktionen. Die Vernehmung der von 2007 bis 2011 für die Aufsicht über die HSH Nord zuständigen Finanzsenatoren und Bürgermeister zu den internen Vorgaben für die Durchführung von „Cum-Ex“-Transaktionen sowie die Beziehung der Akten der Finanzbehörde Hamburg im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung der HSH Nord.

Zur Begründung:

Gegenstand des Untersuchungsauftrags des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist wesentlich auch die Frage, ob Anlass zu dem Vorwurf besteht, dass Finanzbehörden der Hansestadt Hamburg bei der Prüfung und Bearbeitung von Sachverhalten aus dem Bereich so genannter Cum-Ex.-Aktiengeschäfte in den Jahren 2007 ff. Versäumnisse oder sachwidrige Bevorzugungen einzelner Beteiligter verursacht haben. Ausdrücklich hat der Beschluss zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses den Auftrag formuliert, die Sachbearbeitung und Vorgehensweise der Finanzbehörden der Hansestadt Hamburg im Hinblick auf so genannte Cum-Ex-Geschäfte umfassend auf mögliche Fehler oder Versäumnisse zu prüfen.

Bei der genannten Frage spielt, wie die bisherigen Verhandlungen und Beweiserhebungen des Ausschusses gezeigt haben, immer wieder auch eine wichtige Rolle, welche Anforderungen an die Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Risikoprüfung an die Leitungspersonen involvierter Banken aus dem Blickwinkel des betreffenden Zeitraums zu stellen waren und ob von den staatlichen Stellen, die mit der so genannten „Aufarbeitung“ der Sachverhalte heute befasst sind, an die Geschäftsführungen privater Banken – namentlich auch der Warburg Bank – andere und ggf. höhere Anforderungen gestellt wurden als an die Geschäftsleiter öffentlicher, im staatlichen Eigentum und unter staatlicher Kontrolle stehender Banken.

Im Hinblick auf die Prüfung von Vorgängen bei der HSH Nordbank stellt sich somit auch die allgemeine Frage, welche Anforderungen in den Verfahren gestellt worden sind, die zur Einstellung nach Rückzahlung von 126 Mio. Euro an die Finanzkasse geführt haben, und in welchem Verhältnis die Kriterien und Maßstäbe, nach denen jene Verfahren geführt wurden und werden, zu denjenigen stehen, die auf Vorgänge bei der Warburg Bank angewandt wurden und werden.

Dies betrifft namentlich auch die Frage, ob die Entscheidung, von einer Rückforderung erstateter Kapitalertragssteuer gegenüber der Warburg Bank abzusehen, aufgrund derselben Erwägungen und/oder Maßstäbe erfolgte wie Entscheidungen der Finanz- und Strafverfolgungsbehörden gegenüber der HSH Nordbank. Wäre dies der Fall, entzöge dies dem Vorwurf des Einsetzungsantrags die Grundlage, es sei von Seiten der Gesellschafter der Warburg Bank

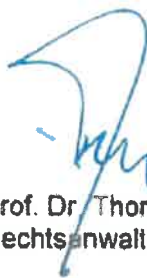
unlauterer Einfluss auf den damaligen Ersten Bürgermeister und von diesem auf Entscheidungen der Finanzbehörde genommen worden.

Insoweit wird ggf. auch zu klären sein, ob, in welchem Umfang und mit welchem Inhalt es im Hinblick auf die Sachbehandlung von „Cum-Ex-Fällen“ bei der HSH Nordbank im Jahr 2014 Kontakte und mögliche Vereinbarungen dieser Bank mit Behörden der Hansestadt Hamburg gegeben hat.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gauweiler
Rechtsanwalt



Prof. Dr. Thomas Fischer
Rechtsanwalt